



Beschlussvorlage 2021/197	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	08.06.2021	öffentlich

**Änderung der Bayerischen Bestattungsverordnung
- Ausnahmen von der Sargpflicht bei Bestattungen -**

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss sieht keine Notwendigkeit, Regelungen zur Bestattung im Leichentuch ohne Sarg in die Friedhofssatzung der Stadt Friedberg aufzunehmen. Die Zulassung solcher Bestattungen kann im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der übrigen Regelungen der Friedhofssatzung erfolgen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.04.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege umfassende Änderungen an der Bayerischen Bestattungsverordnung vorgenommen, u.a.

- Verlängerung der Bestattungsfrist für Sargbestattungen von 4 auf 8 Tage
- Einführung einer Bestattungsfrist für Urnen von 3 Monaten
- Einführung einer zweiten Leichenschau bei Einäscherungen (ab 2023) und
- Zulassung von Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg.

Für die Stadt Friedberg besteht mit dieser Änderung nun die Möglichkeit, Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg zuzulassen. In der Anlage sind sowohl der Verordnungstext als auch die Begründung hierzu beigefügt.

Die Gemeinden haben nach der Begründung zur Verordnung nun die Möglichkeit, allgemeine Regelungen in der Friedhofssatzung zu erlassen oder aber solche Bestattungen im Einzelfall zuzulassen bzw. auch auszuschließen. Satzungsrechtliche Regelungen bedürfen aber aus Sicht der Werkleitung einer weiteren Vorbereitung, da diese ja dann für „alle möglichen“ Fälle bindend sind.

In Friedberg gab es bislang keine Anfrage nach einer Bestattung im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen.

Die Werkleitung schlägt daher vor, auf allgemein gültige Regelungen in der Friedhofssatzung zu verzichten. Vielmehr kann im Einzelfall eine solche Bestattung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Wichtig erscheint jedoch, dass alle weiteren Regelungen der Friedhofssatzung, z.B. zur Gestaltung einer Grabstätte, weiterhin gültig sind und eingehalten werden.